



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Anlass und Ziel der Planung | 1 |
| 2. Verfahrensablauf | 2 |
| 3. Umweltbelange | 4 |
| 3.1 Berücksichtigung der Umweltbelange | 4 |
| 3.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB | 5 |
| 3.3 Öffentliche Beteiligung gem. § 3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB | 8 |
| 4. Planungsalternativen | 10 |

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Firma Energiepark am Vogelherd GmbH & Co. KG i. G., Storchenweg 8A, 92637 Weiden beabsichtigt für einen relativ kleinen Flächenzuschnitt mit Lage auf der vorliegenden Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung in Etzenricht die Errichtung einer Freiflächen - Photovoltaikanlage für die Nutzung von Sonnenenergie zur Stromerzeugung.

Das entspricht den städtebaulichen Zielen von Etzenricht „Erneuerbare Energien“ im Gemeindegebiet verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei.

Darüber hinaus soll mit dem Ausbau der dezentralen Energieversorgung auch die regionale Wertschöpfung und damit die Entwicklung im ländlichen Raum nachhaltig unterstützt werden.

Nach geltender Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind solche Anlagen in Sonstigen Sondergebieten (§1 Abs. 2 Nr.11 und §11 Abs. 2 BauNVO) zulässig.

Der Vorhabenbezogene Bebauungs- und Erschließungsplan setzt ein solches Sondergebiet für die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung fest und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens.



Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Etzenricht wurde im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert und mit dem 22.04.2021 festgestellt.

Somit wird der Bebauungsplan aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt.

Im Zuge des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplan wurde darüber hinaus ein Grünordnungsplan mit plan- und textlichen Festsetzungen sowie zugehöriger Begründung und der Umweltbericht mit Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan, erstellt.

Mit der Bauleitplanung zum Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplans mit Grünordnung, einschließlich der Ausarbeitung des Umweltberichtes mit Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, wurden die Ingenieurberatung Weiden UG und die Rembold Landschaftsarchitekten, Nabburg, beauftragt.

Mit dem Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplan mit Grünordnung „Photovoltaik Etzenricht“ und seinem „Inkrafttreten“ soll Baurecht für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

2. Verfahrensablauf

Änderungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.09.2020 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplan mit Grünordnung „Photovoltaik Etzenricht“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplan mit Grünordnung „Photovoltaik Etzenricht“ in der Fassung vom 17.09.2020 hat in der Zeit vom 12.10.2020 bis 11.11.2020 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplan mit Grünordnung „Photovoltaik Etzenricht“



in der Fassung vom 17.09.2020 hat in der Zeit vom 12.10.2020 bis 11.11.2020 stattgefunden.

In der Sitzung des Gemeinderates am 12.11.2020 wurden die zum Vorentwurf vom 17.09.2020 eingegangenen Stellungnahmen erörtert und abgewogen.

Wie durch den Gemeinderat beschlossen, wurden die Abänderungen und Ergänzungen eingearbeitet, der Entwurf in der Fassung vom 12.11.2020 durch den Gemeinderat gebilligt und das Verfahren fortgeführt.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplan in der Fassung vom 12.11.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.12.2020 bis 29.01.2021 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplan in der Fassung vom 12.11.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.12.2020 bis 29.01.2021 beteiligt.

Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Etzenricht hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.04.2021 den Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplan mit Grünordnung „Photovoltaik Etzenricht“, einschließlich Umweltbericht mit Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, in der Fassung vom 22.04.2021, als Satzung beschlossen.

Ausfertigung

Der Vorhabenbezogene Bebauungs- und Erschließungsplan „Photovoltaik Etzenricht“ i. d. F. vom 22.04.2021 wurde daraufhin ausgefertigt.

Bekanntmachung und IN-KRAFT-TRETEN

Der Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans i. d. F. vom 22.04.2021 wurde gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungs- und Erschließungsplan „Photovoltaik Etzenricht“ ist damit in Kraft getreten.



3. Umweltbelange

3.1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die geplante Aufstellung des Bebauungs- und Erschließungsplans wurde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind in der Regel bei der günstigen, vorbelasteten Standortwahl als durchweg gering einzustufen.

Dies trifft auf die PV-Anlage „Photovoltaik Etzenricht“ zu.

Das Landschaftsbild ist auf Grund des Abbaus im Bereich des Vorhabens erheblich anthropogen überprägt, sodass auf Grund der teilweise bis zu 7 m ins Sandabbau-Grubengelände abtauchenden Lage, im Zusammenhang mit der sichtschtzenden Heckenpflanzung im Norden, erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszuschließen sind.

Lediglich beim Bau der Anlage entstehen durch die Baumaschinen kurzzeitige Emissionen, welche jedoch mit anderen Baumaßnahmen ähnlicher Größenordnung vollumfänglich vergleichbar sind.

Durch Minimierungsmaßnahmen, u. a. der Errichtung von 30 Habitaten für Reptilien, wie z.B. Zauneidechsen, und die Anlage von über 100 m² zeitweise wasserführenden kleinen Senken für Amphibien wie Kröten, Frösche etc. können ideale Lebensbereiche für diese spezialisierten Arten geschaffen werden.

Ein zusätzlicher Ausgleich außerhalb der Anlagenfläche erfolgt auf der Flur-Nr. 1220, Gemarkung Mantel.

Durch die Nutzung als PV-Anlage ist weiterhin sichergestellt, dass die Fläche nicht „zuwächst“ und in einem frühen, für obige Tierarten idealen Stadium gehalten wird.

Eine echte Flächenversiegelung ist mit dem Vorhaben nicht verbunden, lediglich ein bis zwei, wenige Quadratmeter große Transformatorgebäude liefern eine direkte Versiegelung.



Die Durchgängigkeit der Landschaft für kleinere Tierarten wird durch angepasste Montage des Zaunes gewährleistet (15 cm Bodenabstand).

Gravierende nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima und Pflanzen, Tiere, Lebensräume sowie auf die menschlichen Nutzungen sind nicht zu erwarten, vielmehr wird eine erhebliche Verbesserung der Artenvielfalt prognostiziert.

Zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs entstehen nicht.

Auf Grund der Lage in der ehemaligen Sandabbaugrube ist die Anlage nicht oder nur aus der unmittelbaren Umgebung sichtbar und ohne Auswirkungen durch Blendwirkung auf die nördlich bestehenden Wohnbaunutzungen (Ortslage Radschin) sowie die unmittelbar nördlich verlaufende Staatsstraße St 2238.

3.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 12.10.2020 bis 11.11.2020 statt.

Beteiligungen von Behörden und Träger öffentlicher Belange mit
Stellungnahme: 16
davon:

Stellungnahmen ohne Einwendungen: 2
Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken: 14

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Im Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden insbesondere folgende Belange bei der weiteren Planung im Planwerk berücksichtigt und ergänzt:

Das Landratsamt Neustadt a. d. WN hat die berührten Facheinheiten im eigenen Hause gehört und amtsintern beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Sachgebiete SG42- Baurecht, SG41- Technischer Umweltschutz, SG41- Naturschutz sowie SG44- Bauordnung beinhalten Anmerkungen und Mitteilungen für die vorgelegte Planung.



Seitens des Technischen Umweltschutzes wird von unzulässigen Blendwirkungen auf die Wohnbebauung nicht ausgegangen, zusammenfassend bestehen keine Einwände gegen die Bebauungsplanung.

Aus Sicht des Naturschutzes bestehen aufgrund der Lage und momentanen Nutzung des Geländes keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Folgende Belange wurden bei der weiteren Planung im Planwerk berücksichtigt, abgeändert und ergänzt:

- die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan,
- die Errichtung der Anlage sowohl im Bereich mit Kies-/ Sandabbau, in Bauabschnitten der finalen Kiesausbeutung nachfolgend, als auch im Bereich ohne derzeitigen Kies-/ Sandabbau,
- Abgleich und Korrektur der Festsetzungen zur Nutzung/ Nutzungsschablone, zu Grundflächen und überbaubaren Flächen für Gebäude, zum Flurstück 1548 (lediglich Teilfläche) in den Planteilen,
- die nähere Erläuterung zur Festsetzung der Geländeoberkante (GOK),
- die Festsetzungen zur Erstellung und Ausgestaltung der Wassermulden für Reptilien und dergleichen werden unter einem eigenständigen Punkt gegliedert, der Zeitpunkt zur Umsetzung der Maßnahmen wird festgelegt und eingeschrieben,
- die Verweise hinsichtlich „tatsächlicher Altlastenfreiheit“ sowie möglicher verunreinigter Flächen im Planungsbereich, welche dem Landratsamt nicht bekannt sind,
- die Erbringung des Ausgleichsbedarfs auf der Anlagenfläche, sowie zusätzlich auf externen Flächen, zu Lage und Ausgestaltung sowie dem anzusetzenden Ausgleichsfaktor im Abgleich mit der Rekultivierungsplanung zur Nachfolgenutzung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- die Einschriebe zum „frühen Sukzessionsstadium“, zu Andeckung und Schutz des Oberbodens sowie zur genauen Pflege und Herstellung der Flächen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden nimmt aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit folgenden Punkten Stellung zum Verfahren: Wasserversorgung/ Wasserschutzgebiete, Abwasserentsorgung/ Entwässerung, Grundwasserschutz, Altlasten sowie Hinweise zum Vorsorgendem Bodenschutz und stellt fest, dass unter Berücksichtigung der genannten Punkte aus



wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen gegen die Bebauungsplanung bestehen.

Den überwiegend v. g. Punkten wurde im Planwerk bereits Rechnung getragen. Folgende Ergänzungen wurden bei der weiteren Planung noch berücksichtigt:

- Abwasserentsorgung/ Entwässerung
Der Hinweis hinsichtlich der Verwendung von Zink-, Blei- oder Kupferdachausführungen,
- Grundwasserschutz
Die Belange beim Antreffen von oberflächennahem Grundwasser, hinsichtlich Materialwahl, dem Nichteinsatz wassergefährdender Stoffe, von Pflanzenschutz- und chemischen Reinigungsmitteln.
- Altlasten
Den Verweisen hinsichtlich „tatsächlicher Altlastenfreiheit“ sowie möglicher verunreinigter Flächen im Planungsbereich.
- Hinweise zum Vorsorgendem Bodenschutz
Die Festsetzungen zum Schutz des Oberbodens.

Der Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord trägt vor, das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.

Den vorgetragenen zu berücksichtigenden Belangen zum weiterhin wirtschaftlichen Abbau der Bodenschätze, in den Gebietsbereichen in denen noch abbauwürdige Rohstoffpotenziale vorhanden sind, wurde durch textliche Ergänzungen in den Planunterlagen Rechnung getragen.

Die einschlägigen Fachstellen wie das Bergamt Nordbayern sowie das Landesamt für Umwelt (LfU) wurden bereits beteiligt und gehört, der Industrieverband Steine & Erden wird im Rahmen der weiteren Beteiligung der Träger öffentlicher Belange noch zusätzlich beteiligt.

Das Bergamt Nordbayern äußert sich nicht ablehnend zur vorliegenden Bebauungsplanung.

Die vorgetragenen Hinweise zum uneingeschränkten Abbau, betrieblichen Tätigkeiten sowie zur Duldung von Auswirkungen widriger Witterungsverhältnisse mit möglichen temporären Immissionseinwirkungen (z.B. Staub) wurden in den Planunterlagen ergänzt.

Aus Sicht des Bayerischen Landesamt für Umwelt kann der Solaranlage nur zugestimmt werden, wenn ein Textpassus in den Bebauungsplan



aufgenommen wird, aus dem hervorgeht, dass der Betreiber gegebenenfalls Staubentwicklung (Ertragsminderungen) hinnimmt.

Der vorgetragene Hinweis auf Duldung temporärer Immissionen, ggf. Staubentwicklung wurde in die Planunterlagen ergänzend eingeschrieben, die Belange zu einem weiterhin wirtschaftlichen Abbau, in den Gebietsbereichen in denen noch abbauwürdige Rohstoffpotenziale vorhanden sind, zudem textlich ergänzt.

Der Vorentwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplan mit Grünordnung „Photovoltaik Etzenricht“ in der Fassung vom 17.09.2020 wurde daraufhin abgeändert und ergänzt.

Gemäß der diesbezüglichen Beschlussfassung durch den Gemeinderat Etzenricht waren zu dem abgeänderten Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplan mit Grünordnung „Photovoltaik Etzenricht“ in der Fassung Entwurf vom 12.11.2020 die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

3.3 Öffentliche Beteiligung gem. § 3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB fanden in der Zeit vom 29.12.2020 bis 29.01.2021 statt.

Beteiligungen von Behörden und Träger öffentlicher Belange mit
Stellungnahme: 12

davon:

Stellungnahmen ohne Einwendungen: 3
Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken: 9

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Im Rahmen der Beteiligungen wurden seitens der Regierung der Oberpfalz-Höhere Landesplanungsbehörde, des Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord sowie der Bayernwerk Netz GmbH sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen sowie Hinweise vorgetragen, die beachtet und in den Planunterlagen bereits berücksichtigt wurden.

Zum Teil wurde auf die Gültigkeit der bereits in vorlaufenden Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen verwiesen, ohne



darüber hinaus neue Gesichtspunkte, Einwände, Anregungen oder Bedenken gegen die Bebauungsplanung vorzutragen.

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i.d.OPf. erhebt aus fachlicher Sicht gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Einwände. Die weiterführend vorgebrachte Empfehlungen werden beachtet und an den Vorhabenträger weitergegeben.

Der Bayer. Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden eV erhebt gegen die Planung ebenfalls keine Einwände,

Den vom Landratsamtes Neustadt a. d. WN noch vorgetragenen Anmerkungen, Mitteilungen/ Hinweisen wurde Rechnung getragen, die Planunterlagen entsprechend ergänzt.

Zusammenfassend wurden Im Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange folgende Belange berücksichtigt und ergänzt:

- redaktionelle Korrekturen in Begründung, Umweltbericht und Planzeichenerklärung,
- Ergänzung der bereits eingetragenen Maßzahlen zusätzlich für Baugrenze, Einzäunung und Zufahrtbreiten in der Planzeichnung,
- Ergänzung der bestehenden Festsetzung zur Dachform / Dachneigung von - Flachdach/ bis max. 10°- auf - flachgeneigtes Dach/ bis max. 10°-,
- Ergänzung der Festsetzungen zur GOK durch die Zusätze „geplant bzw. vorhanden“,
- Feinanpassung der Flächenpflege im Anlagenbereich gemäß Mitteilung und Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, eine erneute Auslegung der Planunterlagen daraufhin nicht erforderlich.

Der Satzungsbeschluss wurde am 22.04.2021 gefasst.

Der Vorhabenbezogene Bebauungs- und Erschließungsplans „Photovoltaik Etzenricht“ mit Grünordnung, wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Etzenricht entwickelt.



4. Planungsalternativen

Die Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter ergab durchwegs geringe Eingriffserheblichkeiten.

Standorte mit einer entsprechenden Vorbelastung „Konversionsgebiet/ Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung“ in der abgesenkten Grubenlage im Kies- Sandabbaugebiet und noch geringeren Auswirkungen im naturschutzfachlichen Sinn auf die Schutzgüter stehen dem Vorhabensträger für eine Nutzungsänderung hin zu einer PV-Anlage nicht zur Verfügung.

Insofern bestehen keine alternativen Planungsmöglichkeiten.